

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**(AbwS)**

**der Gemeinde Lauf vom 20.12.2023**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauf am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 42 wird wie folgt geändert:

1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40)

beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

ab 01.01.2025

2,45 €

ab 01.01.2026

2,72 €

2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a)

beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche

ab 01.01.2025

0,65 €

ab 01.01.2026

0,46 €

3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3)

beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser

ab 01.01.2025

2,45 €

ab 01.01.2026

2,72 €

4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lauf, 03.12.2024

  
Bettina Kist  
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.